

Planfeststellung für die Abladeoptimierung der Fahrrinnen am Mittelrhein Teilabschnitt 3 „Jungferngrund“ und „Geisenrücken“ (Rhein-km 547,50 bis 557,00) und die Ufermodellierung am Tauber Werth (Rhein-km 551,15 bis 551,45)

Bekanntmachung

über die Auslegung der Pläne für die o. a. Vorhaben

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein (Träger der Vorhaben - TdV), hat am 08.06.2022 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der TdV beabsichtigt die Ausführung der o. a. Vorhaben.

Das Vorhaben Abladeoptimierung der Fahrrinnen am Mittelrhein Teilabschnitt 3 „Jungferngrund“ und „Geisenrücken“ (Rhein-km 547,50 bis 557,00) mit dem Ziel eines nachhaltigen Ausbaus der Fahrrinne auf eine Tiefe von 2,10 m unter GIW20 (gleichwertiger Wasserstand, der bei einem gleichwertigen niedrigen Abfluss mit einer Unterschreitungsdauer von 20 Tagen im langjährigen Mittel längs des Rheins auftritt) besteht im Wesentlichen aus:

- Sohlabtrag in Form von Nassbaggerungen sowie in Form von Felsabtrag
- sowie der Errichtung von vier Grundswellen in einem Kolk oberstrom des Jungferngrundes zwischen Rhein-km 550,42 bis 550,60
- und einer ökologisch optimierten Teilverfüllung eines Kolkes unterhalb des Tauber Werths zwischen Rhein-km 551,08 und 551,39.
- Zur Kompensation nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen ist die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A1: „Aufwertung Wellmicher Bach, Teilbereich 1“ zwischen ca. Rhein-km 558,6 und 559,0 vorgesehen.

Das Vorhaben Ufermodellierung am Tauber Werth besteht im Wesentlichen aus:

- einer Vor- und Aufschüttung des Ufers auf dem (in Fließrichtung) linken Rheinufer unterstrom des Tauber Werths im Bereich von Rhein-km 551,15 bis 551,45.
- Zur Kompensation nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen ist die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A2: „Aufwertung Wellmicher Bach, Teilbereich 2“ zwischen ca. Rhein-km 558,6 und 559,0 vorgesehen.

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Für die Vorhaben sind Umweltverträglichkeitsprüfungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVP und wurde am 31.01.2022 von der Anhörungs- und

Planfeststellungsbehörde festgestellt. Der TdV hat für die Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vorgelegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Auslegung der Planunterlagen wird durch ihre Veröffentlichung auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben (Antrags- und Beteiligungsportal) bewirkt. Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben nach § 19 Abs. 2 UVPG, werden zu diesem Zweck

vom 01.12.2025 bis einschließlich 16.01.2026

im Antrags- und Beteiligungsportal unter <https://beteiligung.bund.de/V?s=V-W100017> zur Einsichtnahme und zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Außerdem wird auf dem UVP-Portal des Bundes (www.uvp-portal.de) über die Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen informiert und der Link zum Antrags- und Beteiligungsportal veröffentlicht.

Bei Bedarf können die Planunterlagen in Papierform an dem folgenden Auslegungsort eingesehen werden:

- Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Dienstgebäude Oberwesel, nur nach telefonischer Vereinbarung mit Frau Brück, Telefon 06747/121-491, Rathausstraße 6, 55430 Oberwesel, Öffnungszeiten: Montag–Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14–18 Uhr, geschlossen vom 24.12.2025–02.01.2026

Weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten können auf Verlangen während der Dauer der Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich dazu an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), Brucknerstraße 2, 55127 Mainz, Telefon 0228 70 903512, planfeststellung-suedwest@wsv.bund.de.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG.

Im Einzelnen stehen u. a. im Antrags- und Beteiligungsportal folgende Unterlagen zur Verfügung und liegen an dem o. a. Auslegungsort aus:

- Erläuterungsbericht
- Klimawirkungsanalyse
- Klimaschutzbetrachtung
- Lagepläne
- Bauwerksverzeichnis
- technische Zeichnungen
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Fachbeitrag zum Artenschutz, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, FFH-Voruntersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Emissionsgutachten (Lärm, Erschütterungen)
- Auswirkungen der flussbaulichen Maßnahmen
- Unterlagen zu Wasserspiegellagen bei Hochwasserereignissen
- Erfassung und Bewertung der Hydromorphologie
- Unterlagen zum Grunderwerb

Für weitere Informationen oder Fragen zu den Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein, Vorstadt 74–76, 55411 Bingen und die GDWS, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz zur Verfügung.

IV.

1. Einwendungen gegen die Vorhaben und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **16.02.2026 (einschließlich)** zu erheben. Einwendungen und Stellungnahmen können im Antrags- und Beteiligungsportal erhoben sowie schriftlich (nicht per E-Mail) an die GDWS gerichtet werden (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels).

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen der Vorhaben können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen und die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekanntgemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu den Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen i.S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den TdV mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Abweichend von § 74 Abs. 4, 5 und 6 S. 2 dritter Hs. VwVfG und § 27 Abs. 1 S. 1 UVPG können gemäß § 14b Abs. 3 WaStrG die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen im Antrags- und Beteiligungsportal veröffentlicht wird. Zusätzlich wird der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Antrags- und Beteiligungsportal verbunden mit dem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich die Vorhaben voraussichtlich auswirken werden. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem TdV, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

V.

Vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal an (01.12.2025) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Vorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich

zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom TdV übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritten weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen. In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen: www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html.

Im Auftrag
gez. Wayand